VERORDNUNG (EWG) Nr. 3391/83 DER KOMMISSION

vom 28. November 1983

zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1120/75 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von Port, Madeira, Sherry, Moscatel de Setubal und Tokayer (Aszu und Szamorodni) zu den Tarifstellen 22.05 C III a) 1, b) 1 und 2 sowie 22.05 C IV a) 1, b) 1 und 2 des Gemeinsamen Zolltarifs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 97/69 des Rates vom 16. Januar 1969 über die zur einheitlichen Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs erforderliche Maßnahmen (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf die Artikel 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die „Junta Nacional do Vinho", die in Anhang II Feld Nr. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1120/75 (2), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, als erteilende Stelle für die Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung des für die Gemeinschaft bestimmten Madeiraweins aufgeführt ist, ist durch das „Instituto do Vinho da Madeira" ersetzt worden. Vor oder nach der in Anhang I Feld Nr. 3 diese Verordnung als erteilende Stelle für Portwein aufgeführten Bezeichnung „Instituto do Vinho do Porto" sind keine weiteren Angaben mehr erforderlich.

Die Anhänge I, II und Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 1120/75, in der die Liste der erteilenden Stellen enthalten ist, müssen daher geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1120/75 wird wie folgt geändert :

1. in Anhang I Feld Nr. 3 wird die Angabe „Ministério da Economia — Secretaria de Estado do Comércio" gestrichen ;
2. in Anhang II Feld Nr. 3 wird die Bezeichnung „Ministério da Economia — JUNTA NACIONAL DO VINHO — Delegação na Região Vinícola da Madeira — FUNCHAL" durch die Bezeichnung „INSTITUTO DO VINHO DA MADEIRA — FUNCHAL" ersetzt ;
3. in Anhang VI Spalte 3 wird in Zeile A die Angabe „Entreposto da Gaia" gestrichen und in Zeile B die Bezeichnung „Junta Nacional do Vinho — Delegação na Região Vinicola da Madeira" durch die Bezeichnung „Instituto do Vinho da Madeira" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Jedoch können Vordrucke, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1120/75 entsprachen, bis zum 30. Juni 1984 verwendet werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. November 1983

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 111 vom 30. 4. 1975, S. 19.